

per E-Mail:
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

St.Gallen, 30. April 2022

Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Zum Entwurf eines **Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum** lassen wir uns fristgerecht vernehmen. Dabei beschränken wir uns auf wesentliche Punkte. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten und sind auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat.

Vorbemerkungen

Nebst dieser Vernehmlassung, welche auch zwei neue Bestimmungen im Polizeigesetz [sGS 451.1] vorsieht, findet gleichzeitig ein **Vernehmlassungsverfahren zum XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz** statt, zu dem wir in einer separaten Eingabe Stellung nehmen. Aufgrund des engen Zusammenhangs stellen wir jedoch beiden Vernehmlassungen einige **gemeinsame Ausführungen** voran.

Die Notwendigkeit für **verschiedene Ergänzungen mit dem XIV. Nachtrag** wird begründet mit **zwei Bundesgerichtsentscheiden**. Diese stammen jedoch aus den **Jahren 2000** (BGE 126 I 112 Erw.4b) sowie **2017** (Urteil des Bundesgerichtes 6B_942/2016 vom 7. September 2017) [Bericht zum XIV. N, Ziff.2.1], also lange bevor der XIII. Nachtrag, mit Botschaft und Entwurf vom 2. Juli 2019, vorgelegt und in der Februar-Session 2020 beschlossen worden war.

Wir kommen deshalb nicht um den Eindruck herum, dass die Regierung dem Kantonsrat in **kurzen Intervallen Nachträge zum Polizeigesetz unterbreitet**, wahrscheinlich in der Hoffnung, **man übersehe so den laufenden Prozess**, in dem wir uns auch im Kanton St.Gallen befinden! Die **Grenze zwischen Prävention und Überwachungsstaat** ist fließend und verschiebt sich unseres Erachtens in den letzten Jahren nur in eine Richtung! Man hätte nämlich die meisten der neuen Bestimmungen auch bereits 2019 beantragen können respektive müssen, wenn sie nun so dringlich sein sollen.

1. Grundsätzliches

1.1. Wenn die Videoüberwachung im Kanton St. Gallen gesetzlich geregelt werden soll, dann ist es richtig, dass dies in **einem Erlass** für den ganzen Kanton erfolgt.

1.2. Dann muss es aber **mehr als nur ein Rahmengesetz** sein, weil **alle wichtigen Bestimmungen ins Gesetz gehören**, welches referendumsfähig ist, und nicht in die Verordnung, welche von der Regierung erlassen wird, und dem Referendum nicht untersteht!

1.3. Unabhängig von der Erlasskompetenz ist aber wichtig, dass die **erlaubten und gesetzten Grenzen** (wie technische Einrichtung, dass nur die notwendigen Bereiche überwacht werden [abgesehen davon, welches sind die notwendigen Bereiche]) **eingehalten** werden. Und wer kontrolliert dies?

1.4. Diese Frage stellt sich insbesondere für **Videokameras, die eine Personenidentifikation zulassen**.

1.5. Zu wenig klar geht aus Bericht und Gesetzesentwurf hervor, wann und ob überwachte Personen informiert werden müssen und ob auf Anfrage Auskunft gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt werden muss. Diesbezüglich bedarf es einer Präzisierung im Gesetz!

1.6. Was die neuen Bestimmungen im Polizeigesetz betreffend automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung betrifft, muss im Gesetz – und nicht nur im Bericht – ausdrücklich sichergestellt werden, dass daraus allfällige Verstösse gegen das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz nicht geahndet werden dürfen.

2. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Im Folgenden einige Beurteilungen und Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

Zu Art.2

Die Begriffsdefinition der „**Videoüberwachung**“ ist recht kompliziert und nicht so klar, wie im Bericht dargelegt wird (in Ziff.4.1). Unseres Wissens gibt es in der Praxis Überschneidungen, da es auch Webcams gibt, mit denen mittels Zoom Personen identifiziert werden können.

Zudem umfasst der „öffentliche Raum“ fast alles in einem überbauten Gebiet, ausser den Innenräumen. Damit ist die **Videoüberwachung faktisch im gesamten Gemeindegebiet zulässig**, was unseres Erachtens zu weit geht.

Zu Art.3

Hier wird die Frage nochmals gestellt, wer überprüft, ob die Videoüberwachung **geeignet, erforderlich und angemessen** ist?

Zu Art.5

Auch bei dieser Bestimmung stellt sich die **gleiche Frage** nochmals. Zudem muss mit der erstmaligen Ausschreibung respektive der nochmaligen Ausschreibung gemäss dem neuen Gesetz auch der einsehbare Bereich jeder Videokamera aufgelegt werden, damit die Bevölkerung beurteilen kann, ob der gezeigte Bereich notwendig ist. Und wer stellt sicher, dass bei der späteren Anwendung der Kamerawinkel nicht verstellt wird?

Zu Art.8

Wie bereits ausgeführt, müssen die zentralen Inhalte gemäss Abs.1 dieser Bestimmung im Gesetz geregelt werden. Deshalb soll dies für die kantonale Ebene und Zuständigkeit in der Botschaft an den Kantonsrat enthalten sein.

Zu Art.9

Die Allgemeinverfügung gemäss dieser Bestimmung, welche innert zwei Jahren zu erlassen ist, muss aber angefochten werden können, entgegen der Regelung in Art.8 Abs.1 lit.b. Sonst macht die erneute Auflage keinen Sinn.

Zu den neuen Bestimmungen im Polizeigesetz

In Art.39 quater (neu) ist als zusätzlicher Absatz einzufügen:

Aus diesen Aufnahmen dürfen keine Bussen und Strafen wegen Verletzung der Strassenverkehrsregeln ausgesprochen werden.

Was genau bedeutet „**Schnittstellen**“ in **Art.39 quinquies (neu)**?

Wir danken Ihnen für **Kenntnisnahme** und **Berücksichtigung** unserer **Anträge** und **Überlegungen**. Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen die Vernehmlassung (auch) auf **elektronischem Weg**.

Wir danken Ihnen für **Kenntnisnahme** und **Berücksichtigung** unserer **Anträge** und **Überlegungen**.

Freundliche Grüsse
SVP des Kantons St.Gallen



Walter Gartmann
Präsident